

ANLAGE EF 3: SYNOPSE

KitaFöG in der geltenden Fassung	Vorschlag des Volksbegehrens
<p>§ 4 Abs. 1:</p> <p>Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden.</p>	<p>§ 4 Abs. 1:</p> <p>Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung <u>und Bildung</u> in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz <u>1 und 2</u>, soweit ein über eine Halbtagsförderung <u>Teilzeitförderung</u> hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden.</p>
<p>§ 4 Abs. 3:</p> <p>Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.</p>	<p>§ 4 Abs. 3:</p> <p>Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung <u>Teilzeitförderung</u> in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.</p>
<p>§ 4 Abs. 4:</p> <p>Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.</p>	<p>§ 4 Abs. 4:</p> <p>Die Erfüllung eines Anspruchs oder Förderungsbedarfs <u>Förder- und Betreuungsbedarfs</u> nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 setzt einen vorherigen Antrag und die Feststellung nach § 7 voraus.</p>

KitaFöG in der geltenden Fassung	Vorschlag des Volksbegehrens
<p>§ 5 Satz 1:</p> <p>Der tägliche Betreuungsumfang muss dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.</p>	<p>§ 5 Satz 1:</p> <p>Der tägliche Betreuungsumfang muss <u>dem Anspruch auf Bildung und Förderung und dem Wohl des Kindes</u> Rechnung tragen.</p>
	<p>§ 7 Abs. 1:</p> <p><u>Kinder mit einem Förderungs- und Bildungsanspruch nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 2 erhalten auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung einen Teilzeitplatz.</u></p>
<p>§ 7 Abs. 1 bis 9</p>	<p><u>§ 7 Abs. 2 bis 10</u></p>
<p>§ 7 Abs. 2:</p> <p>Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen.</p>	<p>§ 7 Abs. 3:</p> <p>Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen. <u>Dabei werden Eltern im Rahmen des Willkommenpaktes bei Geburt auf den Anspruch und Förderung der Betreuungsmöglichkeiten informiert. Die Eltern melden den Förderungs- und Betreuungsbedarf nach § 4 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an.</u></p>

KitaFöG in der geltenden Fassung	Vorschlag des Volksbegehrens
<p>§ 7 Abs. 6:</p> <p>Eine erneute Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird,2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist,3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll. <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.</p>	<p>§ 7 Abs. 7:</p> <p>Eine Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs <u>über den Teilzeitplatz hinaus beantragt wird,</u>2. die in der Rechtsverordnung nach Ab-<u> Absatz 10</u> festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, <u>abgelaufen ist, diese Frist soll 4 Monate betragen.</u>
<p>§ 7 Abs. 7:</p> <p>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 zu regeln, unter welchen Voraussetzungen bei längerer Nichtnutzung der Förderung über die Fälle nach Absatz 6 hinaus die Finanzierung endet und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich ist; Gleiches gilt für die Festlegung eines Verfahrens für die Fälle, in denen im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfangs erforderlich ist.</p>	<p>§ 7 Abs. 8:</p> <p>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 <u> Absatz 10</u> zu regeln, unter welchen Voraussetzungen bei längerer Nichtnutzung der Förderung über die Fälle nach Absatz 6 <u> Absatz 7</u> hinaus die Finanzierung endet und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich ist; Gleiches gilt für die Festlegung eines Verfahrens für die Fälle, in denen im Einzelfall auf Grund einer besonderen Bedarfslage nur eine kurzfristige Förderung oder Erweiterung des Betreuungsumfangs erforderlich ist.</p>

KitaFöG in der geltenden Fassung	Vorschlag des Volksbegehrens
<p>§ 7 Abs. 8 Satz 2:</p> <p>Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.</p>	<p>§ 7 Abs. 9 Satz 2:</p> <p>Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs beschieden; Absatz 6 <u>Absatz 7</u> bleibt unberührt.</p>
<p>§ 11 Abs. 1 Satz 3:</p> <p>In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt.</p>	<p>§ 11 Abs. 1 Satz 3:</p> <p>In den Vorgaben für die Personalausstattung nach Absatz 2 sind alle Ausfallzeiten bereits abschließend berücksichtigt, <u>unter anderem für die Vor- und Nachbereitung 5 Std. in der Woche pro pädagogischer Fachkraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit) und für die Fort- und Weiterbildung mind. 3 Tage im Jahr einer pädagogischen Fachkraft (bei 38,5 Stunden Wochenarbeitszeit).</u></p>
<p>§ 11 Abs. 2 Ziffer 1:</p> <p>38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeweils sechs Kinder bei Ganztagsförderung, • für jeweils sieben Kinder bei Teilzeitförderung, • für jeweils neun Kinder bei Halbtagsförderung; <p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeweils sieben Kinder bei Ganztagsförderung, • für jeweils acht Kinder bei Teilzeitförderung, • für jeweils zehn Kinder bei Halbtagsförderung; 	<p>§ 11 Abs. 2 Ziffer 1:</p> <p>38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogischen Fachpersonals sind vorzusehen</p> <p>a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeweils sechs<u>fünf</u> Kinder bei Ganztagsförderung, • für jeweils sieben<u>sechs</u> Kinder bei Teilzeitförderung, • für jeweils neun<u>acht</u> Kinder bei Halbtagsförderung; <p>b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres</p> <ul style="list-style-type: none"> • für jeweils sieben<u>sechs</u> Kinder bei Ganztagsförderung, • für jeweils acht<u>sieben</u> Kinder bei Teilzeitförderung, • für jeweils zehn<u>neun</u> Kinder bei Halbtagsförderung;

KitaFöG in der geltenden Fassung	Vorschlag des Volksbegehrens
<p>c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</p> <ul style="list-style-type: none">• für jeweils zehn Kinder bei Ganztagsförderung,• für jeweils zwölf Kinder bei Teilzeitförderung,• für jeweils 15 Kinder bei Halbtagsförderung.	<p>c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt</p> <ul style="list-style-type: none">• für jeweils zehn<u>neun</u> Kinder bei Ganztagsförderung,• für jeweils zwölf<u>elf</u> Kinder bei Teilzeitförderung,• für jeweils 15<u>vierzehn</u> Kinder bei Halbtagsförderung.
	<p>§ 11 Abs. 2 Ziffer 4 (neu):</p> <p>Für die Leitung der Tageseinrichtung sind zusätzliche Personalzuschläge zu gewähren, die bei 100 Kindern mit 38,5 Wochenarbeitsstunden zu bemessen sind.</p>